

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 10 AVV -Code 1.18

1 - Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)

2 - Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist

Bei thermischer Überbeanspruchung wird in Code 1.18 nicht klargestellt, wie der Wagen zu behandeln ist, um die Anomalie der Bremsen zu beheben.

Ferner wird auch nicht präzisiert, dass die Spuren der thermischen Überbelastung an den Radsätzen zu beseitigen sind.

Anlage 10 schreibt vor, dass die Wagen zu bezetteln sind, was jedoch nicht Aufgabe der Werkstatt ist. Code 1.18 aus Anlage 10 sieht dieselben Maßnahmen vor, wie Code 1.2.2 aus Anlage 9. Die Rolle von Anlage 10 ist es jedoch anzugeben, wie der Wagen zu behandeln ist.

3 - Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann

Der Fehlercode besteht bereits im AVV und muss ergänzt werden.

4 - Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung/ Ergänzung zu lösen ist

Mit dieser Änderung wird angegeben, wie der Wagen zu behandeln ist, um die Spuren der thermischen Überbeanspruchung zu beseitigen und wie der Zustand des Bremssystems zu prüfen ist.

5 - Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung/Ergänzung zur Problemlösung beiträgt

Genauere Angabe der Behandlung des Wagens bei thermischer Überbeanspruchung.

6 - Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)

Betrieb: 1 Kosten: 2

Administrative Vorgänge: 2

Interoperabilität: 1 Sicherheit: 4

Wettbewerbsfähigkeit: 0

Seite 2/2 Änderungsantrag

7.- Vorgeschlagene Änderungen (in blau)

Farb-Code für die Änderungsanträge:

Schwarz: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

Blau: Text neu

Blau durchgestrichen: Text wird gelöscht

1.18 Vollräder dürfen keine durch die Bremse verursachten Anzeichen thermischer Überbeanspruchung aufweisen:

- Farbabbrand von 50 mm und mehr am Radkranzübergang oder frische Oxydationsspuren (bei unlackierten Radflanken) oder
- angeschmolzenen Bremssohlen oder
- beschädigte Lauffläche mit Metallauftragung.

Bei Verdacht thermischer Überbeanspruchung ist der Abstand zwischen den inneren Stirnflächen der Radkränze gemäß Ziff. 1.1.2 und Ziff. 1.17 zu messen ist eine Bremsprüfung gemäß UIC MB 543-1 durchzuführen und sind die Anweisungen des Halters einzuholen. Werden durch den Halter keine Anweisungen erteilt sind die betroffenen Radsätze mit Muster H^R zu tauschen.

Liegt dieser Abstand innerhalb der Toleranzen, sind die Anweisungen des Halters einzuholen und zu befolgen. Liegen keine Anweisungen vor, ist die Druckluftbremse auszuschalten und das Fahrzeug mit Zetteln Muster R1 und K (Anlage 9, Anhang 11) mit folgender Angabe zu versehen:

"Bremse und Lauffläche wegen thermischer Überbeanspruchung untersuchen".

Bei den thermisch stark beanspruchbaren Rädern, die mit einem weißen senkrechten unterbrochenen Strich am Radsatzlagerdeckel gekennzeichnet sind (Anlage 11, Ziffer 6.1), sind die Untersuchungen oben genannten Maßnahmen nicht durchzuführen